

Vorlage für den Bildungsausschuss

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1679</p>

Antrag
von CDU und SPD (Ergänzung)

**zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung über die Hochschulen
und die Universitätskliniken Schleswig-Holstein (Drs. 16/1007)**

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßnahmen anzunehmen:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die Fachhochschulen können ihrer gesetzliche Bezeichnung nach § 1 Abs. 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen.“

2. § 27 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

“(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. *Die Organe der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte* gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.“

3. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

“4. Die Meisterprüfung oder eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung“.